Montags, Mittwochs und Freitags abends von 7—8 Uhr geöffnet.

sie von Diensten in der Gemeinde frei waren, ift ohnehin gewöhnlich, da die Lehngüter bloß von der Herrschaft, nicht von der Kommun abhingen.

Ebenso waren sie auch von Jagddienften frei, außer daß man in einer kommiffarischen Verhandlung vom 16. Jan. 1617 in Wolfsjagdakten angemerkt findet, daß die Lehnrichter bei Jagdlagern beritten aufwarten, ihre Leute stellen, den fürstlichen Personen vorreiten und was ihnen befohlen murde, ausrichten mußten.

Bierher gehörte die Befreiung von Bufen, indem die Lehngüter niemals in den Hufenanschlag gekommen oder zu Anlagen, so nach den Sufen gefan und eingebracht wurden, gezogen worden, obgleich zuweilen in Käuffen manche Lehngüter nach Sufen geschätzt worden sind, was aber wohl nur für Schätzung des Ackergehalters zu achten ift. Auch in Erbregistern find fie ohne Sufen aufgeführt.

Ferner haben sie Befreiung von Mannschaften und Anlagen. 3mar werden im Erbregifter die Lehngerichte unter den Mannschaften zuerft benannt, und die Lehngüter kommen unter diefer Rubrik ebenfalls mit vor, die Ueberschrift "Mannschaften" bedeutet aber nichts weiter, als fämtliche angesessene Einwohner, nicht aber den Anlagenfuß nach Mannschaften.

Die meiften Richter waren von den Ortsabgaben frei, in geiftlichen Sachen konnten fich dieselben eines Beitrages am wenigsten entbrechen, außer wenn fie die Unlage und Einnahme beforgten und deswegen freigelaffen wurden.

Weiter waren die Lehn- und Erbgerichte, sowie die Lehngüter von Binfen frei, daher auch, als 1606 ein Erbgarten gum Burkersdorfer Berichte ins Leben geschlagen wurde, das zeitherige Dienstgeld wegfiel, und wenn man bei etlichen Berichten Beldzinsen findet, so ift doch zu vermuten, daß folde von dazugekauftem Bauer- oder anderem Binsgute berrühren. Biergegen find die Lehngüfer von Schocken oder Landfteuern niemals freigewesen, gleich wie es selbst in alten Zeifen die Rittergüter nicht waren, bis fie fich durch gewiffe Geldbewilligungen von den Beden (= Beldfteuern) befreifen.

Bu den Quatemberfteuern gaben die Erbrichter nach dem Befehl vom 25. Juni 1689 einen einfachen Quatember, gusammen 2 Tlr. 12 gr. Bom Pfarrdezem waren die Gerichte ebenfalls nicht frei und nur die eigentlichen Ritterguter und Rollatoren.

Dagegen waren fie es von Einquartierungen in Friedenszeiten, nach Befehl vom 19. April 1690, und mußten fie megen diefer Befreiung einen Beitrag nach Schocken geben, wenn die Gemeinden fie megen ber Bemühungen dabei nicht verschonen wollten, womit die am 13. Dezember 1703 und 4. Februar 1727 ergangenen Refkripte übereinkommen. Bierbei verfteht fich, daß die Gerichte bei Kontributionen nach Schocken oder Quatembern nicht frei maren.

Ob fie aber auch zu Konfributionen in Kriegszeiten, wenn folche nach Bufen und Mannschaften eingebracht murben, ju gieben maren, bas bing von der Frage ab, ob fie überhaupt zu Gemeindeanlagen beitragen mußten ober nicht.

10. Endlich genoffen die Lehngerichte und Lehngüter Rechte und Vorzüge, dergleichen die Bauerguter niemals hatten. Go Safen- und Fuchsjagd, wilden Sühnerfang und Vogelweidwerk. Alle Lehnleute

- 3 staltete (erfte Au Fahrt gi den Ber und zuri Rilomete in bester Panne 1 dismalde Rast bei fame B eine auto Alle Tei begeister

gierungs

— 3 nachmitt unfere 6

Dipp

tigen To eines D bei der fcmaler an eine faffen 1 konnten wurde d Er wur laden u nicht go

> Staats Bezeich Tafeln geben, i fteht. die Str verwalf Hofer (zur Lar 3ig die

will. T

höht ge

führen des La weift u Locku Lockwil Reich dismall

tere 30 gebende

worden Genehr in Ara

Die P

r